

**Frank
Hartmann**

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- u.
Wohnungseigentumsrecht

E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de

www.fulda-fachanwalt.de



**Julia
Heieis**

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Strafrecht
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Mediatorin

E-Mail: heieis@rae-hartmann.de

Unsere App auf Ihrem Smartphone



Am Sand 6
36100 Petersberg
Tel.: 0661 6 98 19
Fax: 0661 6 10 89

Verspäteter Zugang der Betriebskostenabrechnung

Wenn der ausgezogene Mieter seine neue Adresse nicht oder falsch mitteilt und der Vermieter deshalb die Betriebskostenabrechnung erst verspätet übermitteln kann, muss er sich nicht an die Jahresfrist des § 556 BGB halten. Denn dann hat er den verspäteten Zugang nicht zu vertreten.

Etwas anderes ist es, wenn der Vermieter die Möglichkeit hat, über das Einwohnermeldeamt die neue Adresse in Erfahrung zu bringen.